Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), in der Fassung der Änderungsgesetze vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117), vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439), vom 24. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 849) und vom 27. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Der in § 1 des Gesetzes festgesetzte Betrag von einhundert Millionen Deutsche Mark wird um vierhundert Millionen Deutsche Mark auf fünfhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

2. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1962 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und,
2. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben und, soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

(3) Die erhöhten Absetzungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(4) Auf Gebäude, die zu mehr als $66^2/_3$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

3. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1959" jeweils durch die Jahreszahl „1962" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1959

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Bucher und Fraktion
Frau Kalinke und Fraktion